



Statuten

Ausgabe Juli 2014

Statuten des Bündner Zelt – und Wohnwagenklub

1. Name und Sitz des Klubs

- 1.1 Unter dem Namen „Bündner Zelt – und Wohnwagenklub“(BZWK) besteht seit dem 28. März 1953 ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Chur, mit Adresse beim jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Der BZWK ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Bündner Zelt – und Wohnwagenklub ist Mitglied beim Schweizerischer Camping- und Caravanning Verband (SCCV)

2. Vereinszweck

Der Klub bezweckt und stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Förderung des geordneten und anständigen Campingsportes durch Zusammenschluss aller aktiven Camper.
- 2.2 Vertretungen seiner Interessen nach aussen.
- 2.3 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen, insbesondere mit dem SCCV.
- 2.4 Schaffung und den Betrieb eigener oder die Unterstützung fremder Campingplätze, hauptsächlich im Kanton Graubünden und den angrenzenden Gebieten.
- 2.5 Durchführung von Vereinsanlässen zur Pflege eines aktiven und geselligen Klublebens.
- 2.6 Beratung aller Personen und Organisationen in allen Belangen des Campings.

- 2.7 Durchführung und Beteiligung sachbezogener Ausstellungen.
- 2.8 Mit den Zielen unseres Klubs zu den vereinbarenden Hilfeleistungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der BZWK besteht aus:

Aktivmitgliedern

Juniormitgliedern

Ehrenmitglieder

Zusatzmitgliedern

Passivmitgliedern

- 3.2 Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person mit festem Wohnsitz werden, welche die Statuten anerkennt, die Bestrebungen des Klubs unterstützt und das 19. Lebensjahr vollendet hat. Es verpflichtet sich, alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen der Statuten verstossen.
- 3.3 Juniormitglieder können dem Klub als Angehörige beitreten, wenn sie das 13. Altersjahr vollendet haben. Zum Eintritt bedürfen sie einer schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Sie geniessen die vom BZWK und SCCV gewährten Vergünstigungen und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Junioren, welche das vollendete 19. Altersjahr überschreiten, werden automatisch Aktivmitglieder.
- 3.4 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Personen, die sich um den Klub oder das Campingwesen im Allgemeinen, besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die

Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit (ausgenommen Zeltplatztaxen).

- 3.5 Zusatzmitglied kann jede Person werden, die bereits in einem anderen, dem SCCV angeschlossenen Klub Mitglied ist. Zusatzmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Die Vergünstigungen des SCCV erhalten sie durch ihren Stammklub.
- 3.6 Die Passivmitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Die vom SCCV gewährten Vergünstigungen stehen ihnen nicht zu.
- 3.7 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist bei einer Ablehnung nicht verpflichtet, die Gründe seines Entschlusses bekannt zu geben. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Der Gesuchsteller hat das Recht, innert Monatsfrist nach Ablehnungsmitteilung schriftlich Rekurs an die nächste Generalversammlung einzureichen. Der Entscheid derselben ist endgültig.
- 3.8 Der Austritt aus dem Klub erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 3.9 Mitglieder, welche den Bestrebungen des Klubs, den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Klubs oder des Campingortes im Allgemein schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht innerhalb Monatsfrist das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied mitzuteilen.

- 3.10 Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Vorstand aus der Liste gestrichen.
- 3.11 Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Klubvermögen und gehen allen übrigen Rechte verlustig. Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub ist für das laufende Jahr nachzukommen.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des BZWK sind:
- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - allfällige Kommissionen und Fachgruppen
- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie findet einmal jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch persönliches Rundschreiben, unter Angabe der Traktandenliste, einberufen.
- Anträge von Mitgliedern zuhanden der nächsten Generalversammlung müssen schriftlich, mit einlässlicher Begründung, dem Vereinsvorstand bis zum 31. Dezember eingereicht werden. Die eingereichten Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Ausserordentliche Generalversammlung können auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes, der Revisoren oder auf Begehren eines Fünftels

der Stimmberechtigten einberufen werden, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zwecks, an den Vorstand gestellt wird. Die Versammlung hat innert Monatsfrist an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum stattzufinden.

4.3 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Jahresberichte des Vorstandes über die Geschäftsführung
- Abnahme der Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl allfälliger Kommissionen und Fachgruppen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder
- Festsetzung der Vergütung an den Vorstand
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von 2000. Fr. überschreiten.
- Budget für das Vereinsjahr
- Tätigkeitsprogramm
- Statutenänderungen
- Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Übrige, auf der Tagesordnung stehende Geschäfte
- Diverses

Die Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen wird vom Vorstand gemäss den jeweiligen Erfordernissen bekannt gegeben.

4.3.1 Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Generalversammlung nur dann behandelt werden,

wenn eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit erklären.

- 4.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Juniormitglieder. Zusatzmitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm, seinem Ehegatten oder seinen Verwandten betrifft.

- 4.4.1 Ordnungsgemäss angekündigte Generalversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Beteiligung, in jedem Fall beschlussfähig.
- 4.4.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.4.3 Für Statutenrevisionen ist für die Schlussabstimmung die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4.4.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht durch Antrag geheime Abstimmung verlangt wird.
- 4.4.5 Wahl des Vorstandes:

Einzeln werden gewählt:

Der Präsident und allfällig neue Vorstandsmitglieder. In globo können gewählt werden: Die bisherigen Vorstandmitglieder, wenn die Mehrheit dies verlangt. Unter dem Vorsitz des Präsidenten verteilt der Vorstand unter sich die Geschäfte des Klubs, d.h. das Amt des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers und weitere Ämter.

- 4.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden oder des Anlasses einberufen.
- Sie hat nur konsultierende Stimme. In Bezug auf Ausgaben ist sie mit einfachem Mehr beschlussfähig.
- 4.6 Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Personen, jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes muss schweizerischer Nationalität sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- 4.6.1 Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt mindestens 2 Jahre auszuüben, sofern nicht Tod, unwürdiges Benehmen oder andere zwingende Gründe eine Ersatzwahl notwendig machen.
- Freiwilliger Rücktritt muss bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 4.6.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 4.6.3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des absoluten Mehrs der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4.6.4 Die Vorstandmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.6.5 Dem Vorstand wird jährlich eine Entschädigung zugesprochen, deren Höhe erstmals durch die Generalversammlung bestimmt wird. Ohne neuen Antrag gilt stillschweigend der erstmals von der GV zugesprochene Betrag. Der Vorstand verteilt diesen Betrag je nach Arbeitsanfall unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.
- 4.6.6 Für einberufene Sitzungen kann den Vorstandsmitgliedern ein angemessenes Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

- 4.6.7 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen einmalige Vereinsausgaben bis zum Betrage von 2000. Fr. und diejenigen des Präsidenten solche bis 500. Fr.. Ausgaben über 2000. Fr. sind der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.7 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- 4.7.1 Prüfung aller Vorschläge und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Klubs und des Campingwesens im Allgemeinen.
- 4.7.2 Führung der laufenden Geschäfte.
- 4.7.3 Vertretung des Klubs nach aussen. Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Delegierten.
- 4.7.4 Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- 4.7.5 Bezeichnung des Leiters der Juniorengruppe.
- 4.7.6 Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen und anderen Veranstaltungen.
- 4.7.7 Abfassung der Jahresberichte über seine Geschäftsführung, Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes.
- 4.7.8 Führung der Protokolle über die Vorstandssitzungen (Beschlussprotokoll) und die Generalversammlungen. Dazu darf das Aufnahmegerät als Hilfsmittel benützt werden. Jedem Vorstandsmitglied ist baldmöglichst eine Kopie der Protokolle abzugeben.
- 4.7.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub führt der Präsident. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für das Kassenwesen unterschreibt der Kassier als Einzelunterschrift, mit Ausnahme von Finanztransaktionen. Hierfür ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

- 4.8 Die Rechnungsrevisoren
- 4.8.1 Die Generalversammlung wählt erstmals drei Rechnungsrevisoren. Turnusgemäss scheidet jedes Wahljahr der amtsälteste Revisor aus, sodass alle zwei Jahre ein Revisor zu wählen ist. Revisoren sind nach einem Unterbruch von 2 Jahren wieder wählbar.
- 4.8.2 Mindestens zwei Revisoren prüfen Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, sowie die Buchführung der Vereinskasse und allfälliger Nebenkassen. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.
- 4.8.3 Für die Revisionstätigkeit wird den Revisoren ein Betrag analog der Sitzungsgelder des Vorstandes ausbezahlt.

5. Finanzierung und Haftung

- 5.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Mitglieder- und Eintrittsbeiträgen
 - Einnahmen aus Campingplatzverträgen oder eigenen Campingplätze
 - Erträge aus Verkauf von Material
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Zinserträge
 - Beiträge von Gönnern
 - Verschiedene Einnahmen
- 5.2 Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres fällig.
- 5.3 Die Verbindlichkeiten des Klubs werden einzig durch sein Vermögen gegeben, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder und des Vorstandes.

6. Kommissionen und Fachgruppen

- 6.1 Die aus Mitgliedern des BZWK gewählten Kommissionen und Fachgruppen erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der ihnen von der Generalversammlung zugestandenen Kompetenzen. In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder in Kommissionen und Fachgruppen gewählt werden.
- 6.2 Der Kommission oder Fachgruppe soll in der Regel nicht mehr als ein Vorstandmitglied angehören.
- 6.3 Die Kommissions- oder Fachgruppenmitglieder können zu Vorstandssitzungen einberufen werden, sie haben aber nur beratende Stimmen.

7. Rechnungsabschluss

- 7.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Auf diesen Tag ist die Klubrechnung abzuschliessen. Findet über den Jahreswechsel eine Veranstaltung statt, kann die Klubrechnung vorher abgeschlossen werden.

8. Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des BZWK kann nur an einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Klub kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch sieben Mitglieder zu einer Weiterführung verpflichten.
- 8.2 Bei Auflösung des BZWK geht das Klubvermögen an den SCCV oder einer dem gleichen Zweck dienende Organisation zur Betreuung über.

9. Allgemeines

- 9.1 Nach dem 30. September eintretende Mitglieder sind für das laufende Jahr beitragsfrei. Für allfällige, nach dem 30. September auftretende Ausgaben für das betreffende Mitglied werden diesem durch den Klub die effektiven Kosten verrechnet.
- 9.2 Die Mitglieder des BZWK haben bei der Ausübung von Aufträgen der Generalversammlung oder des Vorstandes Anrecht auf Spesenentschädigung. Der Vorstand erstellt ein Spesenreglement.
- 9.3 Allfällige Nachträge und Bestimmungen über den Ausbau der Organisation und über zu gründende Einrichtungen des Klubs, werden als Zusatzprotokolle an die Statuten angeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Statuten erlassen. Diese sind der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten sind vom SCCV genehmigt und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20. Februar 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1982 mit sämtlichen bisher ergangenen Abänderungen.
- 10.2 In allen Fällen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung.

Felsberg, 29. Juli 2014

Der Präsident:

Sandro Schumacher

Der Aktuar:

Marco Oswald